

Satzung des Ski-Club Binzen 1973 e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen: Ski-Club Binzen 1973 e.V.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Lörrach eingetragen. (VR 348)
3. Der Sitz des Vereins ist Binzen.
4. Gerichtsstand ist Lörrach.

§ 2

Vereinszweck

1. Zweck und Aufgabe des Vereins sind die Ausübung und Förderung des Skisports in jeder Form, insbesondere des Jugendwesens und des Wettkampfwesens.
2. Der Verein „Ski-Club Binzen 1973 e.V.“, Sitz in Binzen, verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953 und zwar insbesondere durch Betreuung der Jugend und Förderung des Volkssports.
Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.
3. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die

Gemeinde Binzen,

die es ausschließlich zur Förderung des Skilaufs an eine als steuerbegünstigt besonders anerkannte Körperschaft, Organisation oder Nachfolgevereinigung zu verwenden hat.

6. Der Verein ist unpolitisch. Bestrebungen und Bindungen klassen- und rassentrennender sowie konfessioneller Art werden abgelehnt.
7. Der Verein steht auf dem Boden des Amateurgedankens.

§ 3

Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein ist Mitglied des Ski-Verbandes Schwarzwald und hierdurch dem Deutschen Skiverband angeschlossen.
2. Werden andere Sportarten ausgeübt, so bleibt der Beitritt zu anderen Verbänden vorbehalten.

§ 4

Vereinsjahr

Das Vereinsjahr läuft vom 01. Januar bis 31. Dezember.

§ 5

Vereinsangehörige

1. Der Verein hat:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) Familienmitglieder
 - c) Kinder und jugendliche Mitglieder bis 16 Jahre
 - d) Schüler bis 18 Jahre
 - e) Junioren von 18 Jahren bis Ausbildungsende
 - f) Ehrenmitglieder
2. Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen, die sich hervorragende Verdienste um den Verein erworben haben.

§ 6

Mitgliederrechte

1. Mitglieder mit vollen Rechten und Pflichten sind die ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Ordentliche und Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimme in der Generalversammlung. Jugendliche und Schüler bis zum 18. Lebensjahr sind nicht wahlberechtigt. Sie stellen einen Jugendsprecher (Jugendvertreter), der in der Generalversammlung und im Vorstand Sitz und Stimme hat.
4. Alle Mitglieder dürfen das Eigentum des Ski-Club Binzen 1973 e.V. benutzen. Ebenso dürfen sie alle Vergünstigungen in Anspruch nehmen, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben.

§ 7

Mitgliederpflichten

1. Jedes Mitglied hat bis zum Ende eines jeden Geschäftsjahres den Jahresbeitrag zu bezahlen (§15 Ziffer 1 d).
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet Änderungen seiner Anschrift dem Verein mitzuteilen.
3. Während des laufenden Geschäftsjahres eintretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu bezahlen.
4. Der Beitrag kann bei Vorliegen von besonderen Umständen vom Vorstand auf Antrag ermäßigt werden.
5. Das Eigentum des Ski-Club Binzen 1973 e.V. sowie die Vergünstigungen des Vereins können nur benutzt werden, wenn der Jahresbeitrag rechtzeitig bezahlt wurde.

§ 8

Aufnahme

1. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu beantragen.
2. Bei der Aufnahme ist eine Aufnahmegebühr zu bezahlen.
3. Die Aufnahmegebühr kann bei Vorliegen besonderer Umstände vom Vorstand auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
5. Die Aufnahme erlangt erst Gültigkeit mit Bezahlung der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages.

§ 9

Beendigung der Mitgliedschaft im Ski-Club Binzen e.V.

1. Durch den Tod.
2. Durch Austritt, der dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist.
3. Erfolgt der Austritt während des laufenden Geschäftsjahres, so ist der Vereinsbeitrag für das entsprechende Jahr zu bezahlen.
4. Durch Streichung.
Ein Mitglied, das seinen Jahresbeitrag trotz zweier schriftlicher Aufforderungen nicht bezahlt, kann durch den Vorstand gestrichen werden. Es gilt damit als ausgetreten, bleibt aber verpflichtet, den Beitrag für das laufende Geschäftsjahr zu bezahlen.

§ 10

Ausschluss

1. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet in erster Instanz der Vorstand.
2. Gegen den Ausschluss kann Berufung beim Ältestenrat eingelegt werden.
3. Vor Einleitung des Ausschlussverfahrens ist das betreffende Mitglied ausreichend durch den Vorstand und den Ältestenrat zu hören.
4. Die Entscheidung des Ältestenrates ist entgültig.
5. Ausschlussgründe sind:
 - a) Verstoß gegen Zwecke des Ski-Club Binzen 1973 e.V.
 - b) Missachtung von Anordnungen des Vorstandes.
 - c) Missbrauch von Namen und Eigentum des Ski-Club Binzen.
 - d) Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins.
 - e) Verstoß gegen die allgemeinen Regeln der Sportkameradschaft.

§ 11

Zusammensetzung des Vorstandes

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem 1. Kassierer
- d) dem 2. Kassierer
- e) dem 1. Schriftführer
- f) dem 2. Schriftführer
- g) dem 1. Sportwart
- h) dem 2. Sportwart
- i) dem 1. Jugendwart
- k) dem 2. Jugendwart
- l) dem Juniorenwart
- m) dem Jugendvertreter
- n) dem 1. Vergnügungswart
- o) dem 2. Vergnügungswart
- p) dem Wanderwart

2. Vorstand im Sinne des § 26 Abs II BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Jeder ist alleine vertretungsberechtigt.

3. Der Vorstand kann fernerhin bestimmen, daß die Vorsitzenden von Ausschüssen oder Vereinsmitgliedern, die Spezialaufgaben innerhalb des Vereins haben, in den erweiterten Vorstand aufgenommen werden. Diese Vereinsmitglieder bzw. Ausschussvorsitzenden haben kein Stimmrecht bei Vorstandsabstimmungen.

4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung in offener oder geheimer Abstimmung gewählt.

5. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsdauer aus dem Verein oder durch Abwahl aus dem Vorstand aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Generalversammlung einen Stellvertreter wählen.

§ 12

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand stellt die Tagesordnungen für alle Versammlungen des Vereins auf, vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlungen und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.

§ 13

Geschäftsordnung des Vorstandes

1. Der Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, nach Bedarf zu Sitzungen einberufen.

2. Die Beschlüsse werden in einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen gefasst, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

3. Der Vorstand muß einberufen werden, wenn mindestens drei seiner Mitglieder dies verlangen.

4. Alle Ämter sind Ehrenämter.

5. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen. Abstimmungen und Beschlüsse sind aufzuzeichnen.

6. Die Protokolle sind vom Schriftführer und vom 1. oder 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Originale müssen sich jederzeit im Protokollbuche nachweisen lassen.

7. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine Vergütung nach § 3 Nr. 26 a EstG erhalten. Daneben ist die Erstattung der entstandenen Aufwendungen im Rahmen der steuerrechtlich zulässigen Beträge möglich.

§ 14

Einberufung von Generalversammlungen

1. Der Vorstand beruft schriftlich jedes Jahr eine ordentliche Generalversammlung ein.

2. Der Vorstand kann eine außerordentliche Generalversammlung, die die gleichen Rechte und Befugnisse wie die ordentliche hat, einberufen werden.

3. Eine außerordentliche Generalversammlung muß einberufen werden, wenn mindestens 10 Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe des Grundes beim Vorstand beantragen. Das gleiche Recht steht auch dem Ältestenrat zu.

4. Die Generalversammlung soll mindestens zwei Wochen vorher den Mitgliedern bekannt gegeben werden.

§ 15

Aufgaben der Generalversammlung

1. Der Generalversammlung sind vorbehalten:

- a) den Geschäftsbericht des Vorstandes entgegen zunehmen
- b) den Vorstand zu entlasten
- c) den Haushaltsvoranschlag zu genehmigen
- d) den Mitgliedsbeitrag und die Aufnahmegebühr festzulegen
- e) Vorstand, Ältestenrat und Kassenprüfer zu wählen
- f) die Satzung zu ändern
- g) den Verein aufzulösen

2. Ein Beschluss ist mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Vornahme einer Wahl entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die Stimme des 2. Vorsitzenden. Bei Stimmgleichheit anlässlich der Wahl des 1. Vorsitzenden ist die Wahlhandlung zu wiederholen. Ergibt ein zweiter Wahlgang keine Entscheidung, so muß innerhalb einer Frist von vier Wochen in einer außerordentlichen Generalversammlung die Wahl wiederholt werden.

3. Beschlüsse der Generalversammlung werden protokolliert. Diese Protokolle werden vom Schriftführer und vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden unterzeichnet.

§ 16

Geschäftsordnung

Der Vorsitzende des Ski-Club Binzen 1973 e.V., bei seiner Verhinderung der Stellvertreter, leitet die Versammlung.

§ 17

Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus drei älteren Mitgliedern, von denen eines dem Vorstand des Vereins angehören soll.

2. Die Mitglieder des Ältestenrates werden von der Generalversammlung gewählt, das dem Vorstand angehörende vom Vorstand.

3. Der Ältestenrat ist berufen:

- a) Vereinsstreitigkeiten jeder Art zu schlichten
- b) Ehrenverfahren durchzuführen
- c) Ausschlussverfahren in 2. Instanz zu entscheiden.

4. Die Beschlüsse des Ältestenrates ergehen mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie sind endgültig.

§ 18

Kassenprüfer

Die Generalversammlung wählt jeweils auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie haben die Kassengeschäfte des Vereins zu überwachen und der Generalversammlung zu berichten.

§ 19

Ausschüsse

Der Vorstand und die Generalversammlung können zu besonderen Vereinszwecken Ausschüsse bilden. Die Zusammensetzung bestimmt der Vorstand. Die Ausschüsse haben nur im Rahmen der ihnen vom Vorstand gegebenen Weisungen Befugnisse.

§ 20

Auflösung des Ski-Club Binzen 1973 e.V.

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Generalversammlung. Hierzu ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Generalversammlung, welche die Auflösung des Vereins beschließt, verfügt gleichzeitig über das Vermögen des Vereins.

Bei Auflösung des Ski-Club Binzen 1973 e.V. aus zwingenden Gründen muß sein Vermögen einem gleichgestellten, gemeinnützigen Zweck zugeführt werden.

Binzen, den 19. November 2010